

Landgericht Frankfurt am Main
9. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 10.06.2015

Aktenzeichen: 2-09 T 162/15
82 M 16935/15 Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

185992



Beschluss

In der Beschwerdesache

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 9. Zivilkammer –
durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Burckhardt,
Richter am Landgericht Dr. Zscheschack und
Richterin Reiche
am **10.06.2015** beschlossen:

Beschluss volles Rubrum (EU_CB_00.DOT)

Dem Schuldner wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die versäumte Beschwerdefrist gewährt.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main - Vollstreckungsgericht - vom 03.02.2015 (82 M 16935/14) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Kosten der Wiedereinsetzung hat der Schuldner zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betrieb die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 06.06.2014 (33 C 4389/13), mit dem der Schuldner gesamtschuldnerisch mit Frau [REDACTED] zur Räumung der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts, [REDACTED] in [REDACTED] verurteilt worden ist. Zwangsvollstreckungsauftrag gegen beide Schuldner erteilte sie mit Schreiben vom 17.06.2014.

Der Schuldner zog am 14.07.2014 aus der Wohnung aus und teilte dies der Gläubigerin mit Schreiben vom 23.07.2014 mit.

Am 12.08.2014 führte der zuständige Obergerichtsvollzieher die Zwangsräumung durch. Frau [REDACTED] befand sich zu dieser Zeit im Krankenhaus.

Auf Antrag der Gläubigerin hat das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 03.02.2015 die vom Schuldner und Frau Lukianoff gesamtschuldnerisch an die Gläubigerin zu erstattenden Kosten der Zwangsvollstreckung auf € 5.754,14 zuzüglich genau bestimmter Zinsen festgesetzt.

Gegen den ihm am 12.02.2015 zugestellten Kostenfestsetzungsbeschluss wendet sich der Schuldner mit seiner sofortigen Beschwerde, die im Original beim Amtsgericht am 02.03.2015 eingegangen ist. Er meint, die Schuldner eines Räumungstitels würden zwar

grundsätzlich als Gesamtschuldner für die Kosten der Zwangsräumung haften. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn einer der gesamtschuldnerisch Haftenden seine Pflicht zum Auszug bereits vor Beginn der Zwangsvollstreckung freiwillig erfüllt habe und gegen ihn daher keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt würden.

Am 13.03.2015 hat der Schuldner mitgeteilt, dass er fristgemäß am 26.02.2015 Beschwerde eingelegt habe, und hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Mit Schreiben vom 19.03.2015, beim Amtsgericht eingegangen am 23.03.2015 und zur Akte beim Landgericht gelangt am 09.04.2015, hat der Schuldner ein Telefaxprotokoll mit dem Vermerk „OK“ vorgelegt, wonach die Beschwerdeschrift von 2 Seiten am 26.02.2015 um 16.37 Uhr an die Telefaxnummer 1367-8767 gesendet worden ist.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 25.03.2015 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Frankfurt am Main zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat es angeführt, im Falle einer gesamtschuldnerischen Verurteilung hafte ein Gesamtschuldner für die Vollstreckungsmaßnahmen gegen die übrigen Gesamtschuldner mit. Im vorliegenden Fall könne nichts anderes gelten. Überdies sei die Beschwerde verfristet.

II.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist gemäß § 11 Abs. 1 RPflG, §§ 104 Abs. 3 S. 1, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft. Sie ist auch formgerecht eingelegt; der Beschwerdewert ist erreicht (§§ 572 Abs. 2, 567 Abs. 2, 569 ZPO).

Wegen der Versäumung der Beschwerdefrist wird dem Schuldner gemäß § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig. Er ist statthaft (§§ 233, 569 Abs. 1 S. 1 ZPO) und form- und fristgerecht erhoben (§§ 234 Abs. 1 S. 1, 236 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Der Schuldner hat innerhalb der Frist aus § 234 Abs. 1 S. 1 ZPO, die im vorliegenden Fall mit Kenntnis von der vermeintlichen Rechtskraft des angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschlusses am 13.03.2015 begann, die Wiedereinsetzung beantragt und dann – immer noch innerhalb der Frist – durch Vorlage des Telefaxprotokolls die die Wiedereinsetzung begründenden

Tatsachen vorgetragen (§ 236 Abs. 2 S. 1 ZPO, vgl. Greger in: Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, § 236 Rdn. 6a).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist begründet. Der Schuldner hat glaubhaft gemacht, dass er gemäß § 233 ZPO ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert war. Die Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners haben die Beschwerdeschrift an die richtige Telefaxnummer des Amtsgerichts - Vollstreckungsgericht – geschickt. Nach dem Sendebericht wurden beide Seiten der Beschwerdeschrift ordnungsgemäß übermittelt. Damit durfte der Schuldner auf den ordnungsgemäßen Zugang der Erklärung vertrauen (vgl. nur BGH, Beschluss vom 17.01.2006 (XI ZB 4/05), NJW 2006, 1518, juris-Rdn. 15).

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Amtsgericht hat die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner und Frau ██████████ zu Recht als Gesamtschuldner auferlegt. Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie gemäß § 788 Abs. 1 S. 3 ZPO auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Schuldner schon vor Beginn der Zwangsräumung aus der Wohnung ausgezogen ist. Soweit angenommen wird, der Schuldner habe mit seinem Auszug seine Pflicht bereits vor Beginn der Zwangsvollstreckung freiwillig erfüllt und es würden damit gegen ihn keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt (LG Koblenz, Beschluss vom 21.03.2006 (2 T 65/06), juris-Rdn. 8 f.), überzeugt dies nicht und widerspricht dem Grundgedanken der gesamtschuldnerischen Haftung. Denn bei der gesamtschuldnerischen Haftung ist jeder der Schuldner gemäß § 421 S. 1 BGB zur Bewirkung der ganzen Leistung verpflichtet. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet (§ 421 S. 2 BGB). Bei der gesamtschuldnerischen Verurteilung zur Räumung einer Wohnung besteht die ganze Leistung in der vollständigen Räumung der Wohnung, nicht etwa nur in der Räumung von den eigenen Sachen beim eigenen Auszug.

Überdies erteilte die Gläubigerin am 17.06.2014 den Zwangsvollstreckungsauftrag sowohl gegen Frau ██████████ als auch gegen den Schuldner. Damit richtete sich die Zwangsvollstreckung anders als in dem vom Landgericht Kassel entschiedenen Fall (LG Kassel, Beschluss vom 11.04.2000 (10 T 28/00), Rpfleger 2000, 402) auch gegen den Schuldner.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 238 Abs. 4 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war gemäß § 574 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Burckhardt

Dr. Zschieschack

Reiche